



Das gilt ab Montag, 7. Juni bei einer Inzidenz bis einschließlich 50

Übersicht der wichtigsten Regelungen für alle Landkreise und kreisfreien Städte, die eine stabile Inzidenz bis einschließlich 50 aufweisen.

Detailregelungen entnehmen Sie der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie den jeweils gültigen Hygienerahmenkonzepten.

gesundheit.
pflege.
bayern.
#bayerngemeinsam

	FFP2-Maskenpflicht	<p>! • Gilt unter anderem im öffentlichen Personennah- und fernverkehr, im Einzelhandel.</p>
	Geimpfte und Genesene 15. Tag nach letzter Impfung, Genesene mit Nachweis, ggf. mit einer Impfung nach 6 Monaten.	<p>! • Geimpfte und Genesene werden nur bei Regeln zur Kontaktbeschränkung, Bezugnahmen hierauf sowie der Begrenzung bei privaten Veranstaltungen aus besonderem Anlass nicht mitgerechnet. Sie werden außerdem negativ getesteten Personen gleichgestellt.</p>
	Kontaktbeschränkung	<p>! • Maximal 10 Personen aus unterschiedlichen Haushalten. Kinder unter 14 Jahren zählen nicht dazu.</p>
	Veranstaltungen und Gottesdienste Bei Gottesdiensten und weiteren zugelassenen Veranstaltungen sind die entsprechenden Hygienevorschriften wie bspw.: Maskenpflicht, Abstandswahrung, Teilnehmerbegrenzung sowie Hygienekonzepte zu beachten.	<p>✗ • Versammlungen, öffentliche Festivitäten, Messen und vglb. Veranstaltungen sind landesweit untersagt. • Ausnahmen: ✓ • Versammlungen i.S.d. Grundgesetzes. ✓ • Gottesdienste und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften ✓ • Tagungen, Kongresse, vglb. Veranstaltungen gleiche Voraussetzungen wie kulturelle Veranstaltungen und Maßgabe Rahmenkonzept. ✓ • Öffentliche und private Veranstaltungen aus besonderem Anlass, mit von Anfang an klar begrenztem und geladenen Personenkreis mit max. 50 Innen, 100 Außen (bei öffentlichen Veranstaltungen einschl. Genesene und Geimpfte).</p>
	Dienstleistungen und Handel Die Hygienekonzepte, Kundenbegrenzung, ggf. FFP2-Maske sind zu beachten.	<p>✓ • Der Groß- und Einzelhandel ist allgemein geöffnet. ✓! • Dienstleistungen mit körperlicher Nähe zum Kunden mit Kontaktdatenerhebung erlaubt. ✓! • Märkte zum Warenverkauf unter freiem Himmel, die keinen Volksfestcharakter aufweisen und keine großen Besucherströme anziehen, sind zulässig.</p>

	Kultur- und Freizeit-einrichtungen Grundsätzlich gilt: 1,5 m Mindestabstand der Sitzplätze zu anderen Plätzen, Schutz- und Hygienekonzepte, ggf. Kontaktdatenerhebung, ggf. FFP2-Maske	<p>✓ • Kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos und sonst dafür geeigneten Örtlichkeiten sind zulässig. Unter freiem Himmel max. 500 Besucher mit festen Sitzplätzen. In Gebäuden Teilnehmerzahl abhängig von zul. Sitzplätzen. Jeweils einschl. Geimpfte und Genesene. ✓ • Solarien, Saunen, Bäder, Thermen, Freizeitparks, Indoorspielplätze und vglb. Freizeiteinrichtungen, mit Hygiene- und Schutzkonzept geöffnet.</p>
	Gastronomie und Hotellerie	<p>! • Speisegastronomie im Innen- und Außenbereich von 05 bis 24 Uhr geöffnet. Es gelten die Kontaktbeschränkungen. ! • Reine Schankwirtschaften (z. B. Bars) dürfen nur im Außenbereich öffnen. Es gelten die Kontaktbeschränkungen. ! • Beherbergungsbetriebe können Gäste mit negativem Test bei Anreise aufnehmen.</p>
	Schulen und Kitas Entfallen der Maskenpflicht etwa im Sportunterricht.	<p>✓ • Präsenzunterricht für alle Schularten (mind. 2 Tests in der Woche). ! • Maskenpflicht (med. Gesichtsmaske): Schulgelände, Mittagsbetreuung (für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5). ✓ • Kindertagesbetreuungen geöffnet. ! • Bei Kitas kindgerechte Testangebote.</p>
	Sport	<p>✓ • Sport jeder Art ohne Personenbegrenzung gestattet. ✓! • Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit bis zu 500 Zuschauern einschließlich Geimpfter und Generener mit festen Sitzplätzen zulässig. ! • In Sportstätten (z. B.: Sportplätze, Fitnessstudios, Tanzschulen, etc) gilt FFP2-Maskenpflicht, soweit kein Sport ausübt wird.</p>